

Große Anfrage

**der Abgeordneten Aydan Özoguz, Dr. Andreas Dressel, Dr. Martin Schäfer,
Sabine Boeddinghaus, Petra Brinkmann, Gesine Dräger, Britta Ernst,
Dirk Kienscherf, Gerhard Lein (SPD) und Fraktion vom 08.07.05**

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes in Hamburg (2)

Zum Beginn des Jahres ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten, dass das deutsche Ausländerrecht in weiten Teilen neu strukturiert und reformiert hat. Nach einem halben Jahr ist es Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen.

Wir fragen den Senat:

1. Umsetzung in Verwaltungsvorschriften

- 1.1 *Wie ist der Stand der Festlegung einheitlicher Verwaltungsvorschriften?*
- 1.2 *Gibt es weitgehende Einigkeit oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und den einzelnen Ländern? Welche Fragen sind strittig und welche Position vertritt Hamburg jeweils?*

Eine Verwaltungsvorschrift liegt vor nach § 73 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Darüber hinaus hat die Bundesregierung von der Ermächtigung gemäß Art. 84 Abs. 2 Grundgesetz (GG), zum neuen Aufenthaltsgesetz und zum neuen Freizügigkeitsgesetz/EU mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, bisher nicht Gebrauch gemacht. Auch Entwürfe liegen den Ländern nicht vor.

- 1.3 *Inwieweit kommt es zu unterschiedlichen Handhabungen in den Ländern, wie verhält sich Hamburg jeweils und welche bundeseinheitlichen Lösungen sind absehbar?*

Das Bundesministerium des Innern hat den Ländern zum neuen Aufenthaltsgesetz und zum neuen Freizügigkeitsgesetz/EU vorläufige Anwendungshinweise übersandt, die jedoch – anders als allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG – keine bundesrechtliche Verbindlichkeit entfalten. Soweit bekannt, haben die Länder diese vorläufigen Anwendungshinweise den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt. Die in Hamburg zuständige Fachbehörde hat die hiesigen Ausländerbehörden gebeten, nach diesen vorläufigen Anwendungshinweisen zu verfahren, soweit nicht eigene Weisungen oder Anwendungshinweise dem entgegenstehen.

Angesichts der Vielzahl der mit dem neuen Aufenthaltsgesetz und dem neuen Freizügigkeitsgesetz/EU eröffneten Beurteilungs- und Ermessensspielräume ist von unterschiedlichen Handhabungen in den Ländern auszugehen, ohne dass bisher gravierende Abweichungen aufgetreten sind. Zu den im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Vorschriften auftretenden Detailfragen findet auf Bund-Länder-Fachebene

ein intensiver Erfahrungs- und Meinungsaustausch statt, um bundeseinheitliche Lösungen zu fördern.

2. *Neue Aufenthaltstitel und Rückführungen*

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei reduziert. Statt fünf verschiedenen Genehmigungsarten gibt es nur noch die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis.

2.1.1 Wie viele Aufenthaltstitel wurden im 1. Halbjahr 2005 bereits in solche nach dem neuen Aufenthaltsgesetz umgewandelt? Wie ist ihr Anteil an den Titeln insgesamt?

2.1.2 Ist es für die Betroffenen von Vorteil, Aufenthaltstitel nach dem früheren Ausländergesetz in solche nach dem neuen Aufenthaltsgesetz umwandeln zu lassen? Wenn ja, inwiefern und wie wird dies vom Senat gefördert? Wenn nein, weshalb nicht?

Nach § 101 AufenthG gelten die bisherigen Aufenthaltsrechte kraft Gesetzes als Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnisse nach neuem Recht fort, sodass es einer „Umwandlung“ nicht bedarf und rechtliche Vorteile hieraus auch nicht erwachsen. Es könnte vielmehr im Gegenteil die bei vorzeitiger Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels eintretende Gebührenpflicht als Nachteil empfunden werden. Die zuständige Fachbehörde hat den hiesigen Ausländerbehörden u. a. zu diesen Übergangsvorschriften Info-Blätter zur gezielten Unterrichtung der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung gestellt.

Bei Ablauf der Geltungsdauer eines bisherigen Aufenthaltsrechts wird dieses auf der Grundlage des neuen Rechts verlängert.

2.2 Wie viele Aufenthaltserlaubnisse und wie viele Niederlassungserlaubnisse wurden erteilt? Wie viele Umwandlungen von Aufenthaltstiteln gingen mit einer Verbesserung des Aufenthaltsstatus einher?

Im ersten Halbjahr 2005 wurden insgesamt 27 003 Aufenthaltstitel erteilt, davon 20 062 Aufenthaltserlaubnisse und 6941 Niederlassungserlaubnisse. Wie viele davon Neuerteilungen waren, wird statistisch nicht erfasst.

2.3 Wie viele Duldungen wurden in Aufenthaltserlaubnisse umgewandelt? Wie viele geduldete Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, in wie vielen Fällen wurde sie bewilligt, in wie vielen Fällen abgelehnt?

Im ersten Halbjahr 2005 wurden bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes 2375 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Duldungsinhabern und vereinzelt von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung gestellt – eine gesonderte Statistik für Duldungsinhaber wird nicht geführt. Im gleichen Zeitraum wurde in 409 Fällen ein Aufenthaltstitel erteilt und in 809 Fällen ein Ablehnungsbescheid erlassen.

2.4 Gab es Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von Personen, die bisher weder über eine Aufenthaltsgenehmigung noch über eine Duldung (oder Aufenthaltsgestattung) verfügten? Wenn ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen? Führt der vorangegangene illegale Aufenthalt ausnahmslos zur Ablehnung eines Aufenthaltstitels?

Seit dem 01.01.2005 haben 36 Personen bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes aus dem illegalen Aufenthalt heraus einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt. In fünf Fällen wurde eine Entscheidung getroffen, davon in vier Fällen zugunsten der Antragsteller.

- 2.5 *Hat das In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes Auswirkungen auf die Durchführung von Rückführungen? Hat insbesondere die Umwandlung von (Ketten-)Duldungen in Aufenthaltserlaubnissen dazu geführt, dass sich die Mitarbeiter der Ausländerbehörde verstärkt um die Rückführung derjenigen kümmern können, denen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland zugemutet werden kann? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, inwiefern?*

Mit dem neuen Aufenthaltsgesetz wurden die Vorschriften über die Beendigung des Aufenthalts gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz nicht grundlegend geändert, sodass sich signifikante Auswirkungen auf die Durchführung von Rückführungen nicht ergeben haben. Auch zu einer Umwandlung so genannter Kettenduldungen in Aufenthaltserlaubnisse nach

§ 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ist es nicht in einem Umfang gekommen, der sich auf die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde signifikant ausgewirkt hat, weil der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel der Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG entgegensteht.

- 2.6 *Wie hat sich die Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer zu den Stichtagen 30. Juni 2004, zum 31. Dezember 2004 und zum 30. Juni 2005 entwickelt? (Bitte auch nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln wie zuletzt in Drs. 18/871.)*

Zu den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Hamburg zum Stichtag 30.06.2004 siehe Drs. 18/871, zu den Stichtagen 31.12.2004 und 30.06.2005 siehe Anlage 1.

- 2.7 *Wie viele Rückführungen wurden jeweils im 1. Halbjahr 2004, im 2. Halbjahr 2004 und im 1. Halbjahr 2005 vorbereitet und vollzogen? Aus welchen Gründen sind jeweils wie viele Rückführungen gescheitert?*

Siehe Anlage 2.

- 2.8.1 *Wie viele Fälle vollziehbar ausreisepflichtiger Personen bzw. Familien hat die zuständige Behörde seit wann zurückgestellt, um sie der Härtefallkommission zur Entscheidung vorzulegen?*

Betroffen sind 63 Personen, seit wann, ist nicht konkret feststellbar.

- 2.8.2 *In wie vielen Fällen, die für eine Beratung in der Härtefallkommission vorgesehen waren, konnten in der Zwischenzeit andere Lösungsmöglichkeiten gefunden werden? Um welche Arten von Sachverhalten handelte es sich und welche Bestimmungen haben die Lösungen ermöglicht?*

In keinem Fall.

- 2.9 *Welche Erfahrungen haben die Dienststellen mit ausländerbehördlichen Aufgaben insgesamt mit den neuen Aufenthaltstiteln gemacht? Welche Veränderungen sind besonders positiv, werden Änderungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen für erforderlich gehalten?*

Die Erfahrungen mit den neuen Aufenthaltstiteln werden grundsätzlich positiv bewertet. Die Reduzierung auf *einen* befristeten und *einen* unbefristeten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis) gegenüber der Vielzahl von Aufenthaltsgenehmigungsarten nach dem früheren Ausländergesetz hat insbesondere die Übersichtlichkeit und damit die Vermittelbarkeit gegenüber den ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern verbessert.

Ersten Änderungsbedarfen zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) Rechnung getragen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt

sich darüber hinaus insbesondere aus der erforderlichen Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

3. *Arbeitsmigration*

3.1 *Hochqualifizierten kann jetzt von Anfang ihres Aufenthalts an ein Daueraufenthaltsrecht gewährt werden. Mit- oder nachziehende Familienangehörige dürfen erwerbstätig sein. (§§ 19, 29 Aufenthaltsgesetz)*

3.1.1 *Wie viele Anträge auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte hat es in Hamburg und im Bund insgesamt gegeben und wie wurden sie beschieden?*

3.1.2 *In welchem Umfang sind Familienangehörige mit eingereist bzw. nachgezogen?*

In Hamburg wurden acht Niederlassungserlaubnisse an Hochqualifizierte gemäß § 19 AufenthG erteilt (Stand 14.07.2005). Die Zahl der Anträge auf Erteilung dieser Aufenthaltstitel wird in Hamburg statistisch nicht gesondert erfasst. Auch die Zahl der eingereisten bzw. nachgezogenen Familienangehörigen der Inhaber dieser Aufenthaltstitel ist nicht bekannt.

3.2 *Die Ansiedlung Selbständiger wird mit dem Zuwanderungsgesetz besonders gefördert. Selbständige erhalten grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens zehn Arbeitsplätzen (§ 21 AufenthG).*

Wie viele Anträge auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Selbständige hat es in Hamburg und im Bund insgesamt gegeben und wie wurden sie beschieden?

In Hamburg wurden drei Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 21 AufenthG erteilt (Stand 14.07.2005). Im Übrigen siehe Antwort zu 3.1.1 und 3.1.2.

3.3 *Hochschulabsolventen haben die Möglichkeit, nach dem Studienabschluss bis zu ein Jahr lang zur Arbeitsplatzsuche weiter in Deutschland zu bleiben (§ 16 Abs. 4 AufenthG).*

3.3.1 *Wie viele Ausländer (ohne Bildungsinländer) schließen durchschnittlich in einem Halbjahr ihr Studium an einer Hamburger Hochschule ab, wie viele im Bund insgesamt?*

Der zuständigen Behörde liegen für Hamburg folgende Angaben vor:

Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH):
Abschlüsse ausländischer Studierender (ohne Bildungsinländer)

Prüfungszeitraum	Anzahl
Sommersemester 2002	34
Wintersemester 2002/03	68
Sommersemester 2003	40
Wintersemester 2003/04	45
Sommersemester 2004	71
Wintersemester 2005/05	66
Sommersemester 2005	33
Summe	357

Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW):
Abschlüsse ausländischer Studierender (einschließl. Bildungsinländer)

Prüfungszeitraum	Anzahl
Sommersemester 2002	60
Wintersemester 2002/03	35
Sommersemester 2003	57
Wintersemester 2003/04	36
Sommersemester 2004	70
Wintersemester 2004/05	50
Summe	469

Hochschule für bildende Künste (HfbK):
Es schließen durchschnittlich sechs Ausländer (ohne Bildungsinländer) pro Halbjahr ihr Studium ab.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfM):

Prüfungszeitraum	Anzahl
Wintersemester 2002/03	15
Wintersemester 2003/04	15
Wintersemester 2004/05	18
Summe	48

Universität Hamburg:

Im Jahr 2003 gab es an der Universität Hamburg 322 ausländische Absolventen (davon 74 Promotionen). In der genannten Zahl sind auch Bildungsinländer enthalten, da nach Nationalität, nicht aber nach Bildungsinländern und -ausländern unterschieden wird.

Bundesweit (d. h. an allen deutschen Hochschulen) haben im Prüfungsjahr 2003, also während des Wintersemesters 2002/03 und des Sommersemesters 2003, 11 888 Bildungsausländer ein Studium erfolgreich abgeschlossen (Quelle: Wissenschaft weltoffen 2005, hrsg. von DAAD und HIS).

3.3.2 Wie viele dieser nichtdeutschen Hochschulabsolventen haben einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche beantragt, wie viele haben ihn erhalten (in Hamburg und im Bund)? Gibt es bereits Fälle erfolgreicher Arbeitssuche in Hamburg?

In Hamburg wurden 47 Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erteilt (Stand 14.07.2005). Im Übrigen siehe Antwort zu 3.1.1 und 3.1.2.

3.4 Das bisherige doppelte Verfahren, in dem der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit getrennt genehmigt werden mussten, wurde durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt (§ 39 Abs. 1 AufenthG).

3.4.1 Wurde das sog. one-stop-government in Hamburg ausnahmslos verwirklicht, wird also die Arbeitsgenehmigung stets in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt (sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat)? Wenn nein, inwiefern nicht, wie häufig und weshalb mussten oder müssen sich Betroffene an beide Verwaltungsbehörden wenden?

Die bundesrechtlichen Vorgaben zum so genannten one-stop-government wurden in Hamburg uneingeschränkt umgesetzt. Seitens der Arbeitsverwaltung werden Arbeitsgenehmigungen nur noch gemäß § 284 SGB III als „Arbeitsgenehmigung-EU“ an Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige erteilt. Im Übrigen muss nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

- 3.4.2 *Gibt es Anlaufschwierigkeiten oder strukturelle Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung und ausländerbehördlichen Dienststellen? Welche und wie sollen sie ggf. überwunden werden?*

Die beteiligten Dienststellen haben sich in enger Abstimmung intensiv auf die Umsetzung der Neuregelungen vorbereitet und aufgetretene Anlaufschwierigkeiten im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben kurzfristig gelöst. Eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit versprechen sich die beteiligten Dienststellen von einem künftigen elektronischen Datenaustausch innerhalb des internen Zustimmungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 39 AufenthG. Hamburg ist hierfür als ein Pilotbereich vorgesehen.

- 3.5 *Der Anwerbestopp wurde grundsätzlich beibehalten (§ 39 Abs. 4, § 18 Abs. 4 AufenthG). Besonders Qualifizierten kann jedoch im begründeten Einzelfall eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht.*

- 3.5.1 *Hat es Aufenthaltserlaubnisse für eine Beschäftigung gegeben, weil daran im Einzelfall ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 bestand? Wenn ja, wie viele und welche Gründe waren maßgeblich?*

Ja, für 49 Personen (Stand 14.07.2005). Maßgeblich waren die in § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG genannten Gründe.

- 3.5.2 *Wurde qualifizierten Staatsangehörigen der EU-Beitrittsstaaten Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 39 Abs. 6 AufenthG gewährt? Wenn ja, wie vielen?*

Nach Auskunft der hierfür zuständigen Bundesagentur für Arbeit sind Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten nach Prüfung der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 2 AufenthG in der Regel Arbeitsgenehmigungen-EU erteilt worden (vgl. Antwort zu 3.4.1). Statistische Angaben hat die Bundesagentur für Arbeit hierzu nicht mitgeteilt.

4. *Zuwanderung bzw. Aufenthalt aus humanitären Gründen*

Die Möglichkeiten Flüchtlingen Schutz durch die Gewährung von Aufenthalt zu gewähren, sind maßvoll erweitert worden (§ 60 Abs. 1, § 25 und § 23a AufenthG).

- 4.1 *Wie vielen Personen ist der Status eines Flüchtlings (§ 60) gewährt worden insgesamt und insbesondere wegen der Anerkennung nicht-staatlicher oder geschlechtsspezifischer Verfolgung? (Bitte jeweils aufschlüsseln für Hamburg und den Bund insgesamt.)*

Nach der Statistik des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde im Zeitraum 01.01. bis 31.05.2005 bundesweit bei 1038 Personen, in Hamburg bei 51 Personen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG und damit die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt. Eine Differenzierung der Anerkennungsgründe nach (nicht-)staatlicher oder geschlechtsspezifischer Verfolgung ist der Statistik nicht zu entnehmen.

Bei bundesweit weiteren 269 Personen, in Hamburg bei neun Personen wurden rechtliche Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG festgestellt. Die Statistik kann regelmäßig aktualisiert auf den Internetseiten des Bundesamtes (<http://www.bamf.de>) eingesehen werden.

4.2 *Wie viele Aufenthaltstitel wurden aufgrund welcher Bestimmungen des § 25 AufenthG erteilt und welche Folgen hat dies jeweils für das Ob und den Umfang einer Arbeitserlaubnis?*

In Hamburg wurden 2646 Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 AufenthG erteilt (Stand 14.07.2005), davon nach

§ 25 Abs. 1 AufenthG:	42
§ 25 Abs. 2 AufenthG:	6
§ 25 Abs. 3 AufenthG:	1.260
§ 25 Abs. 4 AufenthG:	386
§ 25 Abs. 5 AufenthG:	301

Die Folgen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG für das Ob und den Umfang, in dem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ergeben sich aus den jeweiligen bundesrechtlichen Vorgaben. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG sind kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. § 25 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 AufenthG). Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG gelten die sonstigen allgemeinen bundesrechtlichen Vorgaben, d. h. die Ausübung einer Beschäftigung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 39 AufenthG).

4.3 *Wie hat die Behörde für Inneres über die Ersuchen der Härtefallkommission nach § 23a AufenthG entschieden?*

Die oberste Landesbehörde hat den Ersuchen der Härtefallkommission nach § 23a AufenthG bisher in allen Fällen entsprochen.

5. *Integration*

Alle neu ins Land kommenden Zuwanderer – Ausländer wie Spätaussiedler –, die noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, haben das Recht und die Pflicht, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

5.1.1 *Wie viele Integrationskurse haben bisher in Hamburg stattgefunden bzw. laufen derzeit? Wie viele Kurse haben in welchen Monaten begonnen?*

5.1.2 *Wie stellt sich die Zahl der Kurse in Hamburg im Bundesvergleich dar?*

5.1.2.1 *Welchen Anteil haben die Hamburger Kurse an der Zahl der Integrationskurse bundesweit?*

5.1.2.2 *Wie viele Integrationskurse wurden in Großstädten wie Berlin, München, Köln, Frankfurt/Main, Bremen und Stuttgart begonnen bzw. durchgeführt?*

Das nach § 43 Abs. 3 Satz 3 AufenthG für die Durchführung der Integrationskurse zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf Nachfrage die nachfolgende Übersicht zur Zahl der in Hamburg und den übrigen Ländern im Jahr 2005 begonnenen Integrationskurse zum Stand 20.07.2005 übersandt. Der Anteil Hamburgs an der Gesamtzahl der begonnenen Integrationskurse beträgt danach 3,93 %.

Im Jahr 2005 begonnene Integrationskurse

Bundesland	1 Integrationskurs allgemein	2 Integrationskurs mit Alphabetisierung	3 Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	4 Jugendintegrationskurs	Anzahl
Baden-Württemberg	439	5	17	18	479
Bayern	465	10	44	6	525
Berlin	333	2	26	1	362
Brandenburg	72			1	73
Bremen	106	10	7		123
Hamburg	152		11		163
Hessen	366	19	46	6	437
Mecklenburg-Vorpommern	52				52
Niedersachsen	309	17	15	2	343
Nordrhein-Westfalen	765	21	77	22	885
Rheinland-Pfalz	140	2	5	3	150
Saarland	50		4	1	55
Sachsen	86	1			87
Sachsen-Anhalt	139	1		1	141
Schleswig-Holstein	185	6	4		195
Thüringen	73			1	74
BUNDESLAND	3.732	94	256	62	4.144

Zu dieser Übersicht teilte das Bundesamt erläuternd mit: „Teilweise sind diese Kurse bereits abgeschlossen und die Teilnehmer haben die Abschlussprüfungen absolviert, zur Zeit werden diesbezüglich und auch über die Beginnmonate der Kurse keine gesonderte Statistik ausgewiesen, dies bleibt einer Jahresabschlussevaluierung vorbehalten“. Im Übrigen teilte das Bundesamt mit, eine entsprechende Statistik werde nur nach Ländern und nicht auch nach einzelnen Großstädten differenziert geführt.

5.1.2.3 Wie bewertet der Senat die Zahl der begonnenen Kurse im Vergleich der Bundesländer bzw. der Großstädte und weshalb?

Im Vergleich zu den übrigen Ländern ist das Ergebnis positiv zu beurteilen, denn mit 3,93 % übersteigt der Anteil Hamburgs an der Gesamtzahl der begonnenen Integrationskurse den Anteil Hamburgs an der Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Ausländer (252 600 von insgesamt 7 341 800 = 3,44 %; Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung). Zu anderen Großstädten liegen Vergleichszahlen nicht vor.

5.1.3 Welche Träger bieten die Kurse an und bei welchen Trägern laufen bzw. liefern wie viele Kurse? (Bitte absolut und prozentual angeben.)

Zu den Sprachkursträgern verweist das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die nach Postleitzahlen geordneten Angaben der dortigen Internetseiten (www.bamf.de/template/integration/anlagen/integrationskurs/integrationskurs-traeger_listen/integrationskurstraeger_plz_2.pdf). Über die jeweilige Anzahl der Kurse pro Träger erteilt das Bundesamt an Dritte keine Auskünfte.

- 5.1.4 *Wie verteilt sich die Zahl der Kurse auf die einzelnen Bezirke?*
- 5.1.5 *Welche Schlüsse sind aus der Zahl der Kurse und ihrer regionalen Verteilung zu ziehen?*
- 5.2 *Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab bzw. gibt es bisher?*

Nach Mitteilung des zuständigen Bundesamtes liegen statistische Erhebungen zur Zahl der Kurse und ihrer Teilnehmer differenziert nach Bezirksamtsbereichen sowie insgesamt zur Teilnehmerzahl in den Kursen, der Dauer ihres Aufenthalts und ihrer Nationalität zur Zeit (22.07.2005) nicht vor.

In Hamburg bestehe ein Schwerpunkt der Kurse allerdings eindeutig im Bezirk Hamburg-Mitte, gefolgt von den Bezirken Altona, Eimsbüttel und Harburg.

Diese regionale Verteilung spiegelt den Ausländeranteil und die Zahl der Kursangebote in diesen Bezirken wieder.

Weitergehende Schlüsse müssen nach Mitteilung des zuständigen Bundesamtes künftigen Evaluierungen vorbehalten bleiben.

- 5.2.1 *Wie viele von ihnen sind Neuzuwanderer und wie viele von diesen Personen sind wegen fehlender Deutschkenntnisse zur Teilnahme verpflichtet?*
- 5.2.2 *Wie viele bereits in Deutschland lebende Ausländer wurden ausländerbehördlich zur Teilnahme verpflichtet?*
- 5.2.3 *Wie viele bereits länger hier lebende haben freiwillig an den Kursen teilgenommen?*

Nach Angaben des zuständigen Bundesamtes wurden bis zum 20.07.2005 bundesweit 8056 „Bestandsausländer“ (Ausländer, die bereits vor In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes in das Bundesgebiet eingereist sind und sich seither hier aufgehalten haben) sowie 18 823 „Neuzuwanderer“, in Hamburg 1447 „Bestandsausländer“ und 852 „Neuzuwanderer“ zur Teilnahme verpflichtet. Zu den Kursen zugelassen wurden bis zum 20.07.2005 bundesweit 69 123, in Hamburg 3181 „Bestandsausländer“.

- 5.2.4 *Wie verteilt sich die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die einzelnen Bezirke und wie steht diese Zahl im Vergleich zum jeweiligen Anteil ausländischer Bevölkerung?*
- 5.2.5 *Welche Schlüsse sind aus der Zahl der Teilnehmer, der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland, ihrer Nationalität und ihrer regionalen Verteilung zu ziehen?*
- 5.3.1 *Welchen Anteil haben die Hamburger Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer an der Zahl der Teilnehmer an Integrationskursen bundesweit?*
- 5.3.2 *Wie viele Personen nehmen in Großstädten wie Berlin, München, Köln, Frankfurt/Main, Bremen und Stuttgart an Integrationskursen teil?*

Siehe Antwort zu 5.1.4, 5.1.5 und 5.2.

- 5.3.3 *Wie bewertet der Senat die Zahl der Kursteilnehmer im Vergleich der Bundesländer bzw. der Großstädte und weshalb?*

Auch wenn das zuständige Bundesamt Angaben zur genauen Teilnehmerzahl nicht mitteilen konnte (s. Antwort zu 5.1.4, 5.1.5, 5.2, 5.2.4, 5.2.5, 5.3.1 und 5.3.2), ist der im Bundesvergleich hohe Anteil zugelassener „Bestandsausländer“ sowie zur Teilnahme verpflichteter Ausländer (s. Antwort zu 5.2.1 bis 5.2.3) positiv zu bewerten, weil die Teilnahme an den Kursen geeignet ist, die Integration zu fördern.

- 5.4 *Haben sich bereits Ausländer geweigert, an Integrationskursen teilzunehmen?*

Hierüber liegen den zuständigen Behörden bisher keine Erkenntnisse vor.

- 5.4.1 *Wenn ja, in welchem Umfang? Handelte es sich um Neuzuwanderer oder um so genannte Bestandsausländer?*

- 5.4.2 *Wie ist die Verweigerung jeweils sanktioniert worden?*

Entfällt.

- 5.4.3 *Wie häufig kommt es zu Kursabbrüchen durch (freiwillige oder verpflichtete) Teilnehmer?*

Hierüber liegen den zuständigen Behörden bisher keine Erkenntnisse vor.

- 5.5 *In welcher Höhe hat das Bundesamt für Migration den Trägern bisher Kosten für Kurse in Hamburg erstattet?*

Nach Mitteilung des zuständigen Bundesamtes vom 22.07.2005 liegen noch keine Zahlen über die Kostenerstattung an Hamburger Kursträger vor.

- 5.6 *Welcher Bedarf besteht für die sozialpädagogische Betreuung und der Kinderbetreuung, die von den Ländern finanziert werden, in Hamburg? Wie wird die Betreuung sichergestellt und welche Kosten hat das bisher verursacht?*

Die sozialpädagogische Betreuung während der Integrationskurse für die schon länger hier lebenden Ausländer erfolgt durch die regionalen Integrationszentren für Zuwanderer. Die sozialpädagogische Begleitung für diesen Personenkreis ist eine Regelaufgabe im Rahmen der Migrationsberatung durch die Integrationszentren. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert erfasst und ausgewiesen.

Zum Stichtag 14.07.2005 beträgt die Summe der Zuschüsse für eingelöste Kita-Gutscheine, die wegen eines Betreuungsbedarfs aufgrund der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten sowie an Integrationskursen gemäß § 43 AufenthG für das erste Halbjahr 2005 bewilligt wurden, 529 115,09 Euro. Im Übrigen siehe Drs. 18/1225.

- 5.7 *In Drs. 18/2424 (Antwort zu 10) kündigt der Senat weitere Angebote für Sprachkurse an. Sind die Vorbereitungen für diese Maßnahmen nun ganz oder teilweise abgeschlossen?*

Ja.

- 5.7.1 *Wenn nein, weshalb nicht und wann ist damit zu rechnen?*

Entfällt.

- 5.7.2 *Für wie viele Personen soll es ab wann welche Angebote geben?*

Die Träger ermitteln zurzeit die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und planen den Kursbeginn zum September 2005.

Geplant sind zwei verschiedene Kursarten:

Kurs A für Lernungewohnte und Langsamlernende zur Vorbereitung der Teilnahme am Integrationskurs des Bundes,

Kurs B für Eingebürgerte und länger hier lebende Spätaussiedler ohne hinreichende Deutschkenntnisse zum Erwerb solider Grundkenntnisse in der deutschen Sprache.

- 5.7.3 *Welche Haushaltsmittel werden dafür zur Verfügung stehen und zu Lasten welcher Maßnahmen (bitte auch Titel angeben) werden sie bereit gestellt?*

Für die ergänzenden Sprachförderkurse steht weiterhin der in der Haushaltsveranschlagung vorgesehene Titel 4700.684.06 (Zuschüsse an Körperschaften, Verbände und Organisationen) mit dem bisher für Sprachförderung vorgesehenen Ansatz in Höhe von 305 000 Euro zur Verfügung.

- 5.8 *Wurde das Welcome Center in der Zwischenzeit eingerichtet?*
- 5.8.1 *Wenn ja, wo und weshalb hat dies niemand bemerkt? Wenn nein, weshalb verzögert sich die Einrichtung?*
- 5.8.2 *Wie ist der genaue Sachstand der Einrichtung eines Welcome Centers und wie sieht die weitere Zeitplanung aus?*

Nein. Die notwendigen Arbeiten und Vorbereitungen der zuständigen Behörde sind noch nicht abgeschlossen.

6. Bundesamt für Migration

- 6.1 *Wie verläuft insgesamt die Kooperation mit dem Bundesamt für Migration?*

Die Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verläuft insgesamt positiv.

- 6.2 *Hat Hamburg von seiner Einrichtung profitiert, z. B. durch die vom Bundesamt betriebenen oder angestoßenen Forschungen über Migrationsfragen?*
- 6.3 *Hat Hamburg Verbesserungsvorschläge?*

Der Senat hat sich hiermit bisher nicht befasst.

7. Sicherheitsaspekte

Ein weiterer zentraler Aspekt des Zuwanderungskompromisses auf Bundesebene war die Garantie des Schutzes und der Sicherheit Deutschlands und der Menschen, die in Deutschland leben. In diesem Sinne führt das Zuwanderungsgesetz konsequent die bereits mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz verfolgte Linie weiter fort. Hierbei ist zu hinterfragen, inwieweit Hamburg die Sicherheitsaspekte dieses Gesetzes umsetzt.

- 7.1.1 *Wie viele Personen kommen in Hamburg als Adressaten einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG in Betracht?*

Die Prüfungen hierzu sind nicht abgeschlossen.

- 7.1.2 *Wie viele Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG hat es in Hamburg und bundesweit gegeben?*

Bis zum 04.08.2005: Keine.

- 7.1.3 *Werden die zuständigen Behörden gegen alle Personen, die als Adressaten von Anordnungen nach § 58a AufenthG in Betracht kommen, Abschiebungsanordnungen erreichen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Prüfungen hierzu sind nicht abgeschlossen.

- 7.2.1 *Wie viele Personen kommen in Hamburg als Adressaten von Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit oder Kommunikationsverbote nach § 54a AufenthG in Betracht?*

Derzeit (04.08.2005) keine.

- 7.2.2 *Gegenüber wie vielen Personen in Hamburg und bundesweit wurden Meldeauflagen oder sonstige Beschränkungen aufgrund von § 54a AufenthG verfügt? Welche Beschränkungen wurden im Einzelnen angeordnet?*

In Hamburg in keinem Fall. Der zuständigen Behörde ist ein Fall aus Bayern bekannt. Über Details der Beschränkungen in diesem Fall liegen der in Hamburg zuständigen Behörde keine Informationen vor.

- 7.3 *Hat es Ausweisungen potentiell bzw. tatsächlich gefährlicher Personen aus Hamburg gegeben, etwa von Leitern verbotener Vereine (§ 54 Nr. 7 AufenthG), Unterstützern terroristischer Vereinigungen (§ 54 Nr. 5) oder so genannter geistiger Brandstifter (§ 55 Abs. 2 Nr. 8)? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis, wie ist jeweils der Sachstand?*

Ja, seit In-Kraft-Treten des neuen Aufenthaltsgesetzes hat es drei Ausweisungen von Personen gegeben, die als Gefährder eingestuft sind bzw. gegen deren Aufenthalt Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegen oder Sicherheitsbedenken bestehen. Eine dieser Personen hat das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen. In den anderen beiden Fällen sind Rechtsmittel gegen die Ausweisungsverfügungen anhängig.

- 7.4 *Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten des neuen Aufenthaltsgesetzes, ausländerrechtlich gegen gefährliche Personen vorzugehen? Sofern Änderungen angestrebt werden, welche und warum?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

8. Flüchtlingszahlen in Hamburg

Bitte die folgenden Fragen beantworten mit Aufschlüsselung nach 1. Halbjahr 2004, 2. Halbjahr 2004, Jahr 2004 insgesamt und 1. Halbjahr 2005.

- 8.1 *Wie viele Asylanträge wurden gestellt?*
- 8.1.1 *Wie hat sich die Zahl der Personen entwickelt, die in Hamburg um Asyl nachgesucht haben?*
- 8.1.2 *Wie viele Personen wurden aus Hamburg auf andere Länder umverteilt wurden?*
- 8.1.3 *Wie viele Personen sind zur Durchführung des Asylverfahrens in Hamburg verblieben?*

	Asylgesuche in Hamburg gesamt	Verteilung auf andere Länder	Verbleib in Hamburg
1. Halbjahr 2004	1.128	769	359
2. Halbjahr 2004	1.101	705	396
Gesamt 2004	2.229	1.474	755
1. Halbjahr 2005	820	585	235

- 8.2 *Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge*
- 8.2.1 *Wie hat sich die Zahl unbegleiteter junger Flüchtlinge entwickelt, die angeben, jünger als 16 bzw. jünger als 18 Jahre alt zu sein?*
- 8.2.2 *Wie viele Altersfiktivsetzungen hat es gegeben?*

8.2.3 *Wie viele ärztliche Altersfeststellungen hat es gegeben und mit welchen Ergebnissen?*

	Neuzugänge eigene Angabe unter 16 J.	davon Alters- fiktivsetzung	ärztliche Altersfeststellung	
			Bestätigung	Korrektur
1. Halbjahr 2004	70	54	2	0
2. Halbjahr 2004	59	32	1	1
Gesamt 2004	129	86	3	1
1. Halbjahr 2005	37	18	0	2

	Neuzugänge eigene Angabe 16 – 18 J.	davon Alters- fiktivsetzung	ärztliche Altersfeststellung	
			Bestätigung	Korrektur
1. Halbjahr 2004	105	46	1	0
2. Halbjahr 2004	113	42	0	0
Gesamt 2004	218	88	1	0
1. Halbjahr 2005	49	4	0	0

8.3 *Welche Auswirkungen hat die neu eingeführte Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen (§ 15a AufenthG)?*

8.3.1 *Wie viele Personen haben als Flüchtlinge in Hamburg um Aufenthalt nachgesucht, ohne Asyl zu beantragen?*

8.3.2 *Wie viele Personen wurden aus Hamburg auf andere Länder umverteilt, wie viele sind in Hamburg verblieben, wie viele wurden in andere Staaten rückgeführt?*

8.3.3 *In welcher Höhe konnten bisher durch die neu eingeführte Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, Minderausgaben, erzielt werden? Mit welchen Einsparungen ist künftig in welchen Haushaltstiteln jährlich zu rechnen?*

Nach einer bundesweiten Absprache verständigten sich die Länder darauf, mit der tatsächlichen Verteilung nach § 15a AufenthG unter Anrechnung der im ersten Halbjahr 2005 eingereisten Personen erst ab dem 01.07.2005 zu beginnen, um zunächst eine Grundmenge an Verteilungsfällen anzusammeln, die eine sinnvolle Quotierung nach dem vorgeschriebenen Länderschlüssel (§ 15a Abs. 1 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 45 Asylverfahrensgesetz) zulässt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Jahr 2004 und das erste Halbjahr 2005 folgendes Bild:

	Unerlaubt eingereiste Personen, die keinen Asylantrag stellen	Verteilung auf andere Länder	Verbleib in Hamburg	Rückführungen/ Zurückschiebungen in Drittstaaten
1. Hj. 2004	190	entfällt	190	24
2. Hj. 2004	218	entfällt	218	25
Gesamt 2004	408	entfällt	408	49
1. Hj. 2005	219	0	219	18

Von den im Zeitraum 01. bis 25.07.2005 nach Hamburg unerlaubt eingereisten Personen, die keinen Asylantrag stellten, wurden 16 auf andere Länder verteilt, 15 verblieben in Hamburg.

Über die Höhe der Minderausgaben lassen sich gegenwärtig noch keine belastbaren Aussagen treffen.

Anlage 1

Zu 2.6:

Ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg Stand 31.12.2004	
Staat	Gesamt
Afghanistan	2.293
Ägypten	403
Albanien	12
Algerien	180
Angola	6
Argentinien	1
Armenien	356
Aserbaidtschan	638
Äthiopien	15
Australien	1
Bangladesch, Volksrepublik	3
Belarus (Weißrussland)	11
Belgien	5
Benin	20
Bhutan	5
Bolivien	3
Bosnien-Herzegowina	311
Brasilien	8
Bulgarien	98
Burkina Faso	128
Burundi	4
Chile	9
China (Volksrepublik)	66
Côte d'Ivoire	104
Dominikanische Rep.	8
Ecuador	85
Eritrea	5
Estland	6
Frankreich	8
Gambia	37
Georgien	15
Ghana	442
Griechenland	7
Großbritannien & Nordirland	7
Guinea	120
Guinea-Bissau	9
Haiti	1
Honduras	3
Indien	80
Indonesien	2
Irak	67
Iran	391
Italien	17
Jordanien	3
Kamerun	32
Kap Verde	1
Kasachstan	28
Kenia	14
Kirgistan (Kirgisien)	6
Kolumbien	23

Ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg Stand 31.12.2004	
Staat	Gesamt
Komoren	3
Kongo, Dem. Rep. (ehem. Zaire)	25
Kongo, Volksrepublik	5
Korea, Republik (Süd)	2
Kosovo	888
Kroatien	78
Kuba	7
Lettland	10
Libanon	142
Liberia	58
Libyen	1
Litauen	11
Malaysia	3
Malediven	2
Mali	30
Marokko	34
Mauretanien	1
Mazedonien	69
Moldau / Moldavien	4
Mosambik	6
Nepal	9
Niederlande	1
Niger	53
Nigeria	103
Österreich	4
Pakistan	215
Paraguay	1
Peru	8
Philippinen	5
Polen	67
Portugal	10
Rumänien	130
Russland	268
Saudi-Arabien	3
Schweiz	1
Senegal	1
Serbien & Montenegro (ohne Kosovo)	1.117
Sierra Leone	56
Slowakei	3
Slowenien	1
Somalia	7
Spanien	8
Sri Lanka	12
staatenlos	1
Südafrika	2
Sudan	10
Swasiland	1
Syrien	42
Tadschikistan	13
Tansania	4
Thailand	4
Togo	140
Tschad	3

Ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg Stand 31.12.2004	
Staat	Gesamt
Tschechische Republik	1
Tunesien	35
Türkei	685
Uganda	2
Ukraine	52
Ungarn	2
USA	12
Usbekistan	5
Venezuela	3
Vietnam	50
ungeklärt – gesamt	1.081
998 – ungeklärt Afrika	878
998 – ungeklärt Amerika	1
998 – ungeklärt Asien	44
998 – ungeklärt Europa	50
998 – ungeklärt Palästina	108

Gesamt	11.707
---------------	---------------

Ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg Stand 30.06.2005	
Staat	Gesamt
Afghanistan	2.620
Ägypten	479
Albanien	21
Algerien	205
Angola	7
Argentinien	1
Armenien	340
Aserbajdschan	717
Äthiopien	13
Australien	1
Bangladesch, Volksrepublik	4
Belarus (Weißrussland)	10
Belgien	4
Benin	32
Bhutan	2
Bolivien	4
Bosnien-Herzegowina	321
Brasilien	5
Bulgarien	121
Burkina Faso	122
Burundi	7
Chile	3
China (Volksrepublik)	57
Côte d'Ivoire	90
Dominikanische Rep.	2
Ecuador	75
Eritrea	3
Estland	6
Frankreich	12
Gambia	44
Georgien	11

Ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg Stand 30.06.2005	
Staat	Gesamt
Ghana	497
Griechenland	11
Großbritannien & Nordirland	5
Guinea	232
Guinea-Bissau	19
Haiti	2
Indien	88
Indonesien	10
Irak	80
Iran	366
Irland	1
Israel	1
Italien	15
Jordanien	8
Kamerun	21
Kanada	9
Kap Verde	1
Kasachstan	20
Kenia	13
Kirgistan (Kirgisien)	1
Kolumbien	9
Komoren	4
Kongo, Dem. Rep. (ehem. Zaire)	36
Kongo, Volksrepublik	6
Korea, Republik (Süd)	2
Kosovo	725
Kroatien	71
Kuba	5
Lettland	6
Libanon	147
Liberia	70
Libyen	12
Litauen	12
Malaysia	2
Mali	25
Marokko	39
Mauretanien	6
Mazedonien	76
Mexiko	1
Moldau / Moldavien	4
Mosambik	4
Nepal	5
Neuseeland	1
Niederlande	4
Niger	39
Nigeria	82
Norwegen	2
ohne Angabe	11
Österreich	3
Pakistan	153
Peru	5
Philippinen	5
Polen	67

Ausreisepflichtige Ausländer in Hamburg Stand 30.06.2005	
Staat	Gesamt
Portugal	19
Ruanda	1
Rumänien	165
Russland	432
Saudi-Arabien	61
Senegal	8
Serbien & Montenegro (ohne Kosovo)	1.046
Sierra Leone	73
Slowakei	6
Somalia	9
Spanien	7
Sri Lanka	18
staatenlos	6
Südafrika	6
Sudan	14
Swasiland	1
Syrien	50
Tadschikistan	11
Tansania	3
Thailand	5
Togo	109
Tschad	4
Tschechische Republik	4
Tunesien	49
Türkei	751
Turkmenistan	1
Ukraine	73
Ungarn	1
USA	11
Usbekistan	5
Venezuela	2
Vietnam	55
ungeklärt – gesamt	1.082
davon ungeklärt Afrika	852
davon ungeklärt Amerika	4
davon ungeklärt Asien	30
davon ungeklärt Europa	61
davon ungeklärt Palästina	135
Gesamt	12.466

Anlage 2

Zu 2.7:

	1. Halbjahr 2004	2. Halbjahr 2004	1. Halbjahr 2005
vollzogene Rückführungen	1385	1038	891
vorbereitete Rückführungen	1801	1370	1143
Gründe des Scheiterns:			
– nicht zum Termin erschien	145	92	64
– Flug-Ausfall/-Verschiebung	20	14	25
– Asylantrag	39	14	25
– Asylfolgeantrag	13	9	4
– Antrag nach § 80 (5)	6	15	6
– Antrag nach § 123	21	23	16
– Ärztliches Attest	28	27	27
– Eingabe an die Bürgerschaft	51	35	12
– U-Haft/Haftbefehl	9	4	3
– Durchbeförderung abgelehnt	4	0	4
Widerstand/Verweigerung	27	20	14
– Sonstiger Grund	53	79	52